

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
2. Verbandsgemeinden
3. kreisfreien Städte

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Pankrath
Durchwahl: 0391 5924-372

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
20-20-00, pa-ck

Datum
08.09.2020

Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge (Drucksache 7/6552 v. 03.09.2020)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Fraktionen CDU, SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN haben mit Landtagsdrucksache 7/6552 vom 03.09.2020 den Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge (**Anlage**) vorgelegt. Wir gehen davon aus, dass wir im weiteren parlamentarischen Verfahren die Gelegenheiten zur Anhörung bekommen werden. Wir übersenden Ihnen deshalb den Entwurf des Gesetzes mit der Bitte, uns dazu Ihre Anregungen und Hinweise mitzuteilen.

Es ist beabsichtigt, den Gesetzentwurf am 10.09.2020 in den Landtag einzubringen und in erster Lesung zu behandeln. Es ist nicht auszuschließen, dass schon in den Landtagssitzungen am 15. oder 16. Oktober die zweite Lesung dieses Gesetzentwurfes erfolgen soll. Wir geben Ihnen daher eine **Frist für Ihre Rückmeldungen** bis zum

25.09.2020.

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, Straßenausbaubeiträge in Sachsen-Anhalt rückwirkend zum 01.01.2020 abzuschaffen. Anknüpfungspunkt soll das Entstehen der sachlichen Beitragspflichten sein. Die Abrechnung von Straßenausbaumaßnahmen, bei denen die sachlichen Beitragspflichten bis zum 31.12.2019 entstanden sind, für die aber Beiträge noch nicht erhoben wurden, soll in das Ermessen der Gemeinden gestellt werden. Soweit Beitragsbescheide für Maßnahmen erlassen worden sind, bei denen die sachlichen Beitragspflichten nach dem 31.12.2019 entstanden waren, sind diese von den Gemeinden von Amts wegen aufzuheben und die gezahlten Beiträge unverzinslich bis spätestens 31.12.2021 zu erstatten.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass das Land den Gemeinden auf Antrag diejenigen Beiträge erstattet, die Ihnen unmittelbar dadurch entgehen, dass sie für bereits begonnene erforderliche Maßnahmen Beiträge nicht mehr erheben dürfen bzw. Erstattungen vorzunehmen haben.



Das Land knüpft diese Kompensation an die in einem neuen § 18 a Abs. 4 KAG LSA genannten Voraussetzungen. Insbesondere das Anknüpfen an ein spätestens am 9. September 2020 (Einbringung in den Landtag) eingeleitetes Vergabeverfahren für Bauleistungen wird von der Landesgeschäftsstelle kritisch beurteilt, da auch vor Beginn eines solchen Vergabeverfahrens die Gemeinden schon erhebliche Vorausleistungen zum Beispiel für die erforderlichen Planungsarbeiten geleistet haben können.

Aus unserer Sicht erscheint das Anknüpfen an die verbindlichen Haushaltsplanungen sachgerechter. Denn Maßnahmen, die die Gemeinde im Haushaltsplan dargestellt und mit deren Umsetzung sie im Jahr 2020 tatsächlich begonnen hat, müssen unseres Erachtens bei den Erstattungen durch das Land Sachsen-Anhalt berücksichtigt werden, soweit es sich bei den Ausgaben um beitragsfähige Aufwendungen gehandelt hätte.

Der Gesetzentwurf beinhaltet auch eine Änderung des § 99 Abs. 2 KVG LSA um die Einnahmebeschaffungsgrundsätze für die Fälle aufzuheben, in denen die Beitragserhebung im Ermessen der Gemeinden liegen soll (bei entstandenen sachlichen Beitragspflichten bis zum 31.12.2019).

Abschließend enthält der Gesetzentwurf Regelungen für ein Gesetz über den Mehrbelastungsausgleich für kommunale Straßenausbaumaßnahmen. Ab dem Jahr 2022 sieht der Gesetzentwurf einen Mehrbelastungsausgleich i. H. v. jährlich 15 Mio. Euro vor. Als Verteilparameter sind:

- die Einwohnerzahl,
- die Fläche der Gemeinde sowie
- die Länge der in Baulasträgerschaft der Gemeinde befindlichen Straßen entsprechend dem Bestandsverzeichnis nach § 4 Abs. 2 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt

beabsichtigt.

15 Mio. Euro sind nach Einschätzung des SGSA keine konnexitätsgerechte Kompensation. In einer Abfrage der erhobenen Straßenausbaubeiträge in den vergangenen Jahren hatte die Landesgeschäftsstelle bei einer Beteiligung von ca. 70 v. H. aller Mitglieder für ein Jahr ein Volumen von fast 15 Mio. Euro ermittelt. Das wären auf 100 v. H. gerechnet ca. 21,5 Mio. Euro. Berücksichtigt man die zurückhaltende Investitionstätigkeit der Städte und Gemeinden aufgrund der in der Vergangenheit geführten Diskussion um die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge sowie Baukostensteigerungen, wäre ein Aufschlag von mindestens 25 v. H. auf diesen Betrag sachgerecht.

Der Gesetzentwurf erhält eine Verordnungsermächtigung zur Regelung von Fälligkeit und Auszahlung der Ausgleichsleistungen sowie Auskunftspflichten der Gemeinden zu deren Ermittlung. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Landesregierung den Mehrbelastungsausgleich im Hinblick auf die Auskömmlichkeit der Ausgleichszahlungen zum 01.01.2024 evaluiert und dem Landtag bis spätestens am 30.06.2025 einen schriftlichen Bericht vorlegt.

Die Änderungen zum Kommunalabgabengesetz sollen rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft treten. Die beabsichtigte Änderung des § 99 Abs. 2 am Tag der Verkündung und das Gesetz über den Mehrbelastungsausgleich für kommunale Straßenausbaumaßnahmen zum 1. Januar 2022.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer